

ORDNUNG
zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 14.12.1998
(Dritte Änderung)
vom

Aufgrund des § 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 14.12.1998 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 23.05.2005 (Dritte Änderung) erlassen:

Artikel 1

- (1) In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Bahnhofplatz“ durch die Worte „Rainer-Dierichs-Platz (früher Bahnhofplatz)“ ersetzt;
die Worte „Verbindungsstraße (Bundesbahnrampenstraße)“ werden durch die Worte „Joseph-Beuys-Straße (ehem. Bundesbahnrampenstraße)“ ersetzt.
- (2) Nach § 3 b wird folgender § 3 c eingefügt:

„§ 3 c

Auf dem Auedamm zwischen Nr. 19 A und 23 ist eine Gebühr von
0,20 Euro für eine Parkdauer bis zu einer halben Stunde,
0,50 Euro für eine Parkdauer bis zu einer Stunde,
1,00 Euro für eine Parkdauer bis zu eineinhalb Stunden,
1,50 Euro für eine Parkdauer bis zu zwei Stunden
sowie von
3,00 Euro bis zu einer Parkdauer von fünf Stunden und von
4,00 Euro bis zu einer Parkdauer von zehn Stunden
an einem der Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken auf Flächen nach § 1, soweit sie nicht als Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Busse ausgewiesen sind, zu entrichten.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister